|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/1035 |
| Titel | Zahnärztliches Institut. |
| Datum | 04.05.1944 |
| P. | 418–419 |

[*p. 418*] Die derzeitigen Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt für Zahnärzte machen es für das zahnärztliche Institut äußerst schwer, geeignete Assistenten zu finden oder sie längere Zeit aus Institut zu binden. Viele Assistenten verlassen ihre Stelle schon nach zwei Semestern; länger als vier Semester bleiben die Assistenten nur ausnahmsweise.

Der Vorstand der konservierenden Abteilung des genannten Institutes berichtet, daß es nicht möglich gewesen sei, unter den zurzeit im Staatsexamen stehenden Studierenden einen Kandidaten zu finden, der geeignet und bereit wäre, eine auf den 15. Mai 1944 frei werdende Assistentenstelle anzunehmen. Er beantragt daher, den Emigranten Dr. Julius Alban, welcher mit Bewilligung der Fremdenpolizei seit ungefähr einem Jahr als Assistent am Institut beschäftigt ist, auch in der Zeit vom 15. Mai bis 15. November 1944 beschäftigen zu dürfen. Die Erziehungsdirektion ist bereit, dem Antrage, unter Vorbehalt der Zustimmung der Fremdenpolizei, zu entsprechen.

Zugleich wird beantragt, die Besoldung von Dr. Alban, der verheiratet ist und dessen Frau ein Kind erwartet, zu erhöhen. Zur Begründung weist der Vorstand der konservierenden Abteilung darauf hin, daß Dr. Alban, der seinerzeit an der Berliner Klinik schon eine Oberassistentenstelle bekleidete, Aufgaben zugewiesen bekomme, welche über den Aufgabenkreis der Assistenten hinausgehen. So behandelt Dr. Alban in der Poliklinik komplizierte Fälle, welche sonst dem Oberarzt zugewiesen werden. Für den Unterricht in der Klinik werden ihm die Studierenden der älteren Semester zugeteilt, deren Arbeit üblicherweise der Oberassistent betreut. Bei Militärdienst des Oberassistenten übernimmt er ganz dessen Aufgaben.

Es darf daher § 17 der Verordnung über die Amtsstellung und Besoldung der Beamten und Angestellten der Verwaltung vom 19. Mai 1941 sinngemäß angewendet und Dr. Alban eine Besoldungszulage bewilligt werden, die so anzusetzen ist, daß Dr. Alban zusammen mit der Assistentenbesoldung die Anfangsbesoldung eines Oberassistenten (Besoldungsklasse 8) erreicht. Dr. Alban bezieht als Assistent eine Monatsbesoldung von Fr. 342 (zuzüglich Teuerungszulagen); die Monatsbesoldung eines Oberassistenten mit 0 Dienstjahren beträgt Fr. 495 (zuzüglich Teuerungszulagen). Die Zulage ist also pro Monat auf Fr. 153 anzusetzen.

Der Regierungsrat,

auf Antrag der Erziehungsdirektion und der Kommission für Personal- und Besoldungsfragen,

beschließt:

I. Unter dem Vorbehalt, daß Dr. Julius Alban, geboren 1896, deutscher Staatsangehöriger, die fremdenpolizeiliche Be- // [*p. 419*] willigung erhält, in der Zeit vom 15. Mai bis 15. November 1944 als Assistent an der konservierenden Abteilung des Zahnärztlichen Institutes zu arbeiten, wird ihm unter Hinweis auf § 17 der Besoldungsverordnung vom 19. Mai 1941 in Anbetracht seines besonderen, über den Aufgabenkreis eines Assistenten hinausgehenden Aufgabenkreises eine monatliche Zulage von Fr. 153 zugesprochen.

II. Mitteilung an die Direktion des Zahnärztlichen Institutes für sich und Dr. Julius Alban, das Dekanat der Medizinischen Fakultät (Prof. Dr. H. R. Schinz, Röntgen-Institut, Kantonsspital, Zürich), die Kasse und das Rektorat der Universität, sowie an die Direktionen der Finanzen und des Erziehungswesens.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]